

Die Bekanntmachung setzt fest, daß auf Grund der Rechtslage, wie sie für den deutschen Buchhandel durch die Wirtschaftsordnung geschaffen ist, die für Festsetzung der Höhe des Spesen-ausschlags zuständigen buchhändlerischen Organisationen einen Aufschlag von 5% auf den vom Verleger bekanntgegebenen Ladenpreis vorschreiben. In dieser Höhe wird der Aufschlag vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler geschützt. Wo besondere örtliche Verhältnisse die Festsetzung eines höheren geschützten Ausschlags angemessen und berechtigt erscheinen lassen, kann eine solche von der zuständigen Organisation vorgeesehen werden. Auch der Verlag ist zur Erhebung des 5prozentigen Ausschlags bei unmittelbarer Belieferung des Konsumenten verpflichtet, um den vertreibenden Buchhandel nicht zu unterbieten. Berechnet der Verleger aber bei direkter Zusendung das Porto, wie dies durchaus üblich ist, so wird diese Berechnung der Erhebung des 5prozentigen Spesen-ausschlags gleichgestellt. Sondervereinbarungen bleiben bestehen.

Für die Festlegung dieser Bedingungen waren folgende Erwägungen maßgebend:

Im Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 29. Januar war die Notwendigkeit hervorgehoben, eine Regelung auf Grund angemessener Rabatte unter Zugrundelegung eines friedensmäßigen Betriebes zu finden. Die Versammlung mußte sich daher sagen, daß ein Aufschlag nur dann auf Zubilligung des Reichswirtschaftsministeriums rechnen kann, wenn er zur Abdeckung einer Spese bestimmt ist, die vor dem Kriege nicht bestand, die aber auch nach ihrem Entstehen in dem vom Verleger festgesetzten Rabatt keine besondere Berücksichtigung gefunden hat. Das trifft in vollem Umfange zu für die Umsatzsteuer. Sie beträgt, da sie vom gesamten Entgelt abzuführen ist, die eingerechnete Steuer vom Entgelt also nicht abgesetzt werden darf, tatsächlich nicht 2,5, sondern 2,63 v. H. Im Rabatt ist sie nicht berücksichtigt worden; es steht fest, daß gegenüber der Vorkriegszeit im allgemeinen ein Abbau der Rabatte bei den hier in Frage kommenden Verlagsgattungen stattgefunden hat. Das Gesetz läßt ausdrücklich die Abwälzung der Umsatzsteuer zu; es verbietet dies nur in offener Form. Wenn also der Buchhandel die Abwälzung im Gewande des Ausschlags vornimmt, so kommt er dem Willen des Gesetzgebers entgegen.

Der Aufschlag wird allerdings nicht in aller Höhe durch die Umsatzsteuer ausgeglichen. Insofern genügt wohl der Hinweis, daß das Sortiment eine ganze Reihe von Verlagswerken zum Verleger-Ladenpreis ohne Aufschlag verkauft (wissenschaftliche Werke, Sammlungen, Schulbücher usw.), eine besondere Umsatzsteuer aber nicht berechnet, obwohl es die Steuer von diesen Verkäufen auch entrichten, sie also aus dem Rabatt bestreiten muß. Ein angemessener Ausgleich bei den anderen Werken dürfte kaum auf Widerspruch stoßen.

Auch der Vorbehalt, beim Abwälzen besonderer örtlicher Verhältnisse den geschützten Zuschlag erhöhen zu dürfen, spricht ohne weiteres für sich. Es kommen hierfür auch nur Verhältnisse in Betracht, die von der Vorkriegszeit abweichen, also ebenfalls im Rabatt keinen Ausgleich finden. Wir erinnern an die durch die Besetzung im Westen geschaffenen Verhältnisse. Der Sortimenter im besetzten Gebiet ist einfach nicht in der Lage, die von den Besatzungsbehörden bei der Einfuhr ins besetzte Gebiet erhobenen Zollgebühren aus dem Rabatt zu bestreiten; er muß sie in Form eines Ausschlags abwälzen können.

Ebenso erscheinen die für den unmittelbaren Vertrieb des Verlages an das Publikum getroffenen Bestimmungen durchaus billig und angemessen. Der Verleger muß die Umsatzsteuer bei derartigen Verkäufen ebenfalls vom Ladenpreis in Höhe von 2,63% entrichten. Die Differenz wird dadurch ausgeglichen, daß der Verleger bei direkten Sendungen Porto berechnet, das meist den verbleibenden Unterschied übersteigen wird.

Der geschützte Zuschlag in dieser Gestalt stellt keinesfalls einen Ausgleich für ein Risiko dar, das bei der jetzt im Buchhandel zur Anwendung kommenden wertbeständigen Rechnung als unzulässig im Sinne des § 4, Abs. 2 der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung angesehen wer-

den kann. Wir rechnen deshalb mit Bestimmtheit damit, das Reichswirtschaftsministerium als Befürworter auf der Seite des Buchhandels zu finden, wenn zum Zwecke der Durchführung der Neuordnung von uns die Erlaubnis zu Sperrmaßnahmen vom Vorsitzenden des Kartellgerichts beigezogen wird. Bevor wir aber diese Schritte unternehmen, zu denen wir ja auf Grund des § 9 der angeführten Verordnung gezwungen sind, wenn wieder einigermaßen Ordnung in der Preisbildung des deutschen Buchhandels eintreten soll, möchten wir uns der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums versichern. Es liegt uns also zunächst mehr daran, die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums zu erfahren, als daß das Reichswirtschaftsministerium sich selbst an das Kartellgericht zur Herbeiführung einer Entscheidung wendet. Dazu wird unseres Erachtens nunmehr überhaupt die rechtliche Voraussetzung fehlen, denn man wird nicht davon reden können, daß die Neuordnung eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gesamtwohles bedeute.

Die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums ist auch deshalb für uns von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, weil sie die Frage klären muß, ob die neuen Beschlüsse in Einklang zu bringen sind mit den Vorschriften des Preistreiberechts. Da nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein unangemessener Reingewinn immer nur dann vorliegt, wenn er höher ist, als er in der Vorkriegszeit beim Verkauf der gleichen Ware erzielt wurde, kann sich in dieser Richtung aus der Neuordnung eine Erschwerung für den Buchhandel nicht ergeben. Dem Reichswirtschaftsministerium wird nicht unbekannt geblieben sein, daß in letzter Zeit verschiedene Inhaber allein-geseffener Firmen zu hohen Geldstrafen wegen Berechnung des Sortimenterschlags verurteilt worden sind. Verleger will man zur Verantwortung ziehen, weil sie bei Berechnung ihrer Ladenpreise das Grund- und Schlüsselzahlssystem in Anwendung gebracht haben. In Frankfurt a. M. hat es sogar das Schöffengericht gewagt, einen dortigen angesehenen Buchhändler zu einigen Wochen Gefängnis zu verurteilen, weil er den Beschlüssen seiner Organisation Gefolgschaft leistete. Daß sich infolge dieser Haltung der Behörden mancher Teile des Buchhandels große Erregung bemächtigt hat, kann nicht wundernehmen. Wir würden es deshalb als ein überaus geeignetes Mittel zur Beruhigung unserer Mitglieder ansehen, wenn das Reichswirtschaftsministerium mit dazu Stellung nehmen wollte, ob nach dem Übergang des deutschen Verlags zur Goldmarkberechnung und bei Einführung der in der beigelegten Bekanntmachung enthaltenen Regelung beim Verkauf deutscher Verlagserzeugnisse eine normale Marktlage als vorhanden anzusehen ist.

Wir bitten das Reichswirtschaftsministerium, seine Entschliebung möglichst zu beschleunigen. Wie sehr die Lage drängt und eine Entscheidung fordert, mag die Beschleunigung zeigen, mit der der Börsenverein die Angelegenheit behandelt hat. Es entspricht dem Willen der an der Entschliebung beteiligten Organisationen, daß die Neuordnung erst zur Einführung empfohlen wird, wenn die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums vorliegt. Es soll vermieden werden, eine Lösung zu suchen, die den Buchhandel im Gegensatz zu den Reichs- und Landesbehörden zeigt. Eine solche hätte praktisch keinen Wert; sie würde nur den gegenwärtigen Zustand größter Desorganisation zum Dauerzustand machen. Das aber möchten die buchhändlerischen Organisationen, an ihrer Spitze der Börsenverein, vermeiden. Diese Desorganisation müßte sich auswirken in einer völligen Unterwühlung des Ladenpreises. Damit würde aber das Bollwerk erschüttert, wenn nicht gar gestürzt, das dem deutschen Buchhandel sein Gepräge gibt und dessen Erhaltung viel mehr noch als im Interesse des Buchhandels selbst in dem des Bücherkäufer liegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner,  
Erster Vorsteher.